

Anlage A zum Formblatt 213

Erklärung über Korruptionsverfehlungen, Preisabsprachen, der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften und Einhalten der Datenschutzklausel nach § 12 DatenschutzG NRW und/oder § 4, 28 Bundesdatenschutzgesetz / ab 25.05.2018 Art. 6 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Zur Stärkung ihres Rechtsbewusstseins haben Bewerber und Bieter eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie von einem öffentlichen Auftraggeber nicht bereits wegen Korruptions- und anderer Verfehlungen von der Teilnahme an Wettbewerben ausgeschlossen sind und sie straf- bzw. ordnungsrechtlich zurzeit wegen solcher Taten nicht verfolgt werden.

Mit der Unterschrift auf dem beiliegenden Formblatt „Bietererklärung“ erfolgt ausdrücklich auch die Bestätigung der Richtigkeit der unten stehenden Erklärung:

Mir / Uns ist bekannt, dass die Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH bislang noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines / unseres Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen ¹, die zu Eintragungen in das Wettbewerbsregister/s beim Bundeskartellamt führen können ², eingeholt hat. Des Weiteren ist mir / uns bekannt, dass die Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH über die (auch gemeinschaftlichen) Bieter und Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften eine Anfrage an das Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt nach § 6 des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) vom 29.07.2017 stellen wird.

Ich / Wir versichere(n) hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen / unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten ¹ oder zu einem Eintrag in das Wettbewerbsregister führen könnten ².

Ich / Wir versichere(n), dass ich / wir in den letzten zwei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von mindestens 2.500,- € belegt worden bin / sind.

Mir / Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle des Wettbewerbsregisters nach sich ziehen kann.

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und diese vor Vertragsschluss bei einer Anforderung des Auftraggebers im Rahmen der Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Mir / Uns ist bekannt, dass die von mir / uns erbetenen, personenbezogenen Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens i.S. des Art. 4 Abs. 2 DSGVO mit Hilfe automatisierter Verfahren verarbeitet und Dritten Dritten (z.B. externen Architektur bzw. Ingenieurbüros) zur vergaberechtlichen Prüfung des Angebots zur Verfügung gestellt werden.

Ich / Wir sind zusätzlich damit einverstanden, dass aufgrund von vergaberechtlichen Vorschriften nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters und unter bestimmten Voraussetzungen die Merkmale und Vorteile des Angebotes mitgeteilt wird / werden und die Auftragsvergabe an mich / uns im Internet veröffentlicht wird. Die personenbezogenen Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebots im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL, VOF sowie des GWB und des TVgG-NRW.

¹ **Verfehlungen**, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr - oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u. a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.
- Verstöße gegen das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, insbesondere gem. § 2 TVgG-NRW

² Ein **Eintrag in das Wettbewerbsregister** kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) oder des Tariftreue- und Vergabegesetzes vorliegen. Danach liegt insbesondere eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung:

1. Straftaten nach §§ 331 – 335, 261 (Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditentgelt), 298 (illegale Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechung / Bestechlichkeit), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb,
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) oder nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben, von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

1. bei Zulassung der Anklage.
2. bei strafrechtlicher Verurteilung.
3. bei Erlass eines Strafbefehls.
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO).
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheides.
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- und Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.